

## DER GEBRAUCH DER MUTTERSPRACHE IN DER LITURGIE DES BISTUMS MAINZ

Zeugnisse für die Entwicklung zum volkssprachlichen Gottesdienst,  
speziell vom 15. bis 20. Jahrhundert

Von Hermann Reifenberg

Die grundsätzliche Anerkennung der Muttersprache als Gottesdienstsprache erfolgte für die meisten Riten der katholischen-westlichen Liturgiefamilie<sup>1</sup> — und somit auch für Mainz — in Verbindung mit dem II. Vatikanischen Konzil (1962—1965). Im Zusammenhang damit ergibt sich die Frage, ob wir es bei besagtem Faktum mit einer abrupten Neuerung zu tun haben. Dies ist auch insofern von Belang, als lange Zeit hindurch das Latein ja als ein typisches Kennzeichen der katholischen-westlichen Liturgie galt. Es erscheint also von Interesse, ob sich evtl. Entwicklungslinien aufzeigen lassen, die zur besagten Entscheidung des Konzils führten. Zur Beantwortung der Frage bildet vor allem die Durchsicht der Diözesanliturgien eine gute Basis. Hierbei sind es zunächst die teilkirchlichen (d.h. diözesanen) Liturgiebücher, Proprien und Dokumente, die weiterhelfen<sup>2</sup>. Zur Gewinnung einer umfassenden Sicht sind aber ebenfalls die ortskirchlichen (z. B. pfarrlichen) Unterlagen wie Gottesdienstordnungen, Bekanntmachungsbücher usw. zu Rate zu ziehen<sup>3</sup>. Wenn nun zwar aus den vorhandenen schriftlichen Dokumenten allein kaum ein absolut vollständiges Bild der tatsächlichen Gestaltung des Gottesdienstes hergestellt werden kann — manches hat sich nicht erhalten, viele Fakten wurden überhaupt nicht aufgezeichnet — bieten sie doch einen soliden Ansatzpunkt. Dabei ist es natürlich von besonderem Gewicht, was die in dieser Hinsicht — nach früherem Verständnis — „offiziellen“ Unterlagen bezüglich unserer Thematik beitragen.

### 1. Muttersprache und Gottesdienst allgemein

Stellt man die grundsätzliche Frage „Muttersprache oder (einheitliche) Kultsprache im Gottesdienst“, gibt der Satz des Apostels Paulus für die christliche Liturgie die rechte Richtung an: Wie kann einer zum Gebet „Amen“ sagen, wenn er nicht versteht, was du sagst<sup>4</sup>? „Verständlicher Got-

---

1 Eine Ausnahme bilden etwa die Glagoliten (römischer Ritus mit slawischer Sprache); vgl. dazu kurz: J. Braun, Liturgisches Handlexikon, Regensburg <sup>2</sup>1924, S. 198 f. (Liturgische Sprachen).

2 Das „Gesangbuch“ wird erst spät liturgisches Buch im engeren Sinn; vgl. dazu Anm. 19 mit Text.

3 Dies gilt besonders auch bzgl. örtlicher Feste, Wallfahrten u. ä.

4 Dazu vgl. 1 Kor 14, 16 (samt Zusammenhang).

tesdienst“ ist also das leitende Grundprinzip. Im Gegensatz dazu lassen sich freilich im Laufe der Liturgiegeschichte mancherlei unterschiedliche Lösungen — und zwar nicht zuletzt im Hinblick auf das Spannungsverhältnis „Einheit im Grundsätzlichen trotz Vielfalt in Formen“ — feststellen. Daß dabei auch das Phänomen „Weltreligion“ — und eine solche ist ja das Christentum — samt dem damit verbundenen Wunsch, gemeinsamen Gottesdienst mit Gläubigen unterschiedlicher Sprache bzw. Kultur feiern zu können, eine Rolle spielt, erscheint verständlich. Doch entspricht es dem Sinn „verständlichen Gottesdienstes“ kaum, wenn auf Dauer eine — für die jeweilige Mehrheit unverständliche — einheitliche „Sakralsprache“ generell Verbindlichkeit erlangt.

Während nun etwa die Liturgien des Ostens dem Prinzip der Muttersprachlichkeit in großzügiger Weise im Gottesdienst Raum ließen (vgl. Slaven) — wiewohl dort freilich oft antiquierte Sprachformen erhalten blieben — hat im Westen das Latein im Laufe der Zeit mehr und mehr Monopolstellung errungen. Doch auch hier gab es stets Versuche und Erfolge in anderer Richtung.

Für unser Untersuchungsfeld ist dabei natürlich besonders die Lage hinsichtlich des Gottesdienstes der Germanen bzw. im deutschsprachigen Raum von Interesse. Dazu sei zunächst an die unter dem Goten-Bischof Wulfila (um 311—383) feststellbare Übersetzertätigkeit und damit verbundene Bezeugung der Volkssprache bezüglich Bibellesung und Liturgie erinnert<sup>5</sup>. Nicht weniger bedeutsam sind muttersprachliche gottesdienstliche Belege seit der Germanenevangelisation im engeren Sinn, speziell Zeugnisse für deutsche Predigt, Lesung, Gebet und Gesang<sup>6</sup>. Zu einer generellen Zulassung der Muttersprache ist es freilich nicht gekommen.

Nachhaltige wirksame Impulse und grundsätzliche Erfolge zur Durchsetzung der Volkssprache im Gottesdienst zeigten sich im Umkreis der Reformation<sup>7</sup>. Leider ist es dabei auch auf gottesdienstlichem Sektor zu einer weiteren Spaltung der kirchlichen Einheit gekommen. Während nämlich die reformatorischen Liturgien nach und nach eindeutig den Weg der Muttersprache beschrritten, blieb demgegenüber im katholischen Bereich ein stark kon-

---

5 Vgl. dazu W. Streitberg (Hg.), *Die gotische Bibel*, Heidelberg <sup>o</sup>1971. Darin auch liturgisches Gut (z. B. S. 472: Der gotische Kalender).

6 Frühe Zeugnisse für die Verwendung der deutschen Sprache in der Liturgie werden in sprachgeschichtlichen Abhandlungen erläutert. Vgl. etwa H. F. Maßmann (Hg.), *Die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformen. Vom achten bis zum zwölften Jahrhundert*, Quedlinburg/Leipzig 1839. Reprograph. Nachdruck Hildesheim 1969. — G. Nickel, *Der Anteil des Volkes an der Meßliturgie im Frankenreich. Von Chlodwig bis auf Karl den Großen* (Forsch. z. Geschichte d. innerkirchlichen Lebens 2), Innsbruck 1930. — R. Pokorny, *Zur Taufumfrage Karls des Großen*, in: *Archiv f. Liturgiewiss.* 26, 1984, S. 166—173.

7 Dazu vgl. allgemein E. Sehling, *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Leipzig 1902—1913 u. Tübingen 1955 ff.

servativer Zug. Erwähnenswert ist dabei auch die Position des Konzils von Trient (1545—1563). Es sprach zwar keine eindeutige Ablehnung der Volkssprache im Gottesdienst aus. Aufgrund einseitiger Auslegung seiner Beschlüsse und folgender Entwicklung im Zuge eines mißverstandenen Zentralismus blieb jedoch durchaus positiven Ansätzen zur Muttersprache in der Liturgie ein durchschlagender Erfolg verwehrt<sup>8</sup>.

Erneute nachhaltige Bemühungen lassen sich im Zuge der Aufklärung greifen. Leider kam es auf Grund zeitgenössischer kirchenpolitischer und anderer Umstände sowie auch damaliger Fehlansätze zu keiner grundlegenden Neukonzeption, sondern im ganzen gesehen lediglich zu mehr oder weniger umfangreichen Teillösungen<sup>9</sup>. — Weitere Impulse im 19. und vor allem am Anfang des 20. Jahrhunderts — nicht zuletzt aufgrund veränderter Zeitumstände — führten schließlich dazu — um des „Heils der Menschen Willen“ — ebenfalls die Frage der Muttersprache im Gottesdienst in neuem Licht zu prüfen<sup>10</sup>. Vor dem Hintergrund dieser kontinuierlichen allgemeinen Linie stellt sich nun die Frage nach konkreten „Stationen“ in der Mainzer Liturgie, speziell in den jüngeren Zeitepochen.

## 2. Entwicklung und Etappen der Mainzer Liturgie

Zur sachgemäßen Gesamtwertung der Bemühungen um die Volkssprache in Mainz, zugleich aber auch ihrer unterschiedlichen Schritte, erscheint ein kurzer Blick auf die Phasen der Liturgie in diesem Sprengel hilfreich. Da die maßgebliche Gestaltung der Mainzer Gottesdienstformen in eigenen Monographien und Teiluntersuchungen hinreichend erforscht ist, sei bezüglich hier interessierender Details bzw. Sonderbelege darauf verwiesen<sup>11</sup>. —

---

8 Zur Lage auf dem Sektor Messe vgl. A. A. Häußling, Das Missale deutsch. Materialien zur Rezeptionsgeschichte der lateinischen Meßliturgie im deutschen Sprachgebiet bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Teil 1: Bibliographie der Übersetzungen in Handschriften und Drucken (Liturgiewiss. Quellen u. Forsch. 66), Münster 1984.

9 Vgl. dazu M. Probst, Der Ritus der Kindertaufe. Die Reformversuche der katholischen Aufklärung des deutschen Sprachbereiches (Trierer theol. Studien 39), Trier 1981.

10 Dazu vgl. allgemein G. Duffrer, Auf dem Weg zu liturgischer Frömmigkeit. Das Werk des Markus Adam Nickel (1800—1869) als Höhepunkt pastoralliturgischer Bestrebungen im Mainz des 19. Jahrhunderts (Quellen u. Abh. z. mittelh. KG 6), Speyer 1962. — Vgl. auch H. Reifenberg, Die Verwendung der deutschen Sprache beim Gottesdienst in der Diözese Bamberg im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Bericht d. Histor. Vereins Bamberg 120, 1984, S. 399—416.

11 Vgl. dazu H. Reifenberg, Messe und Missalien im Bistum Mainz. Seit dem Zeitalter der Gotik (Liturgiewiss. Quellen u. Forsch. 37), Münster 1960. — Ders., Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz. Seit der romanischen Epoche (Liturgiewiss. Quellen u. Forsch. 40), Münster 1964. — Ders., Sakramente, Sakramentalien und Rituale im Bistum Mainz. Seit dem Spätmittelalter. Unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg (Liturgiewiss. Quellen u. Forsch. 53—54), 2 Bde., Münster 1971/72.

Die Anfänge der Mainzer Liturgie reichen, wenn auch betreffs Einzelheiten im Dunkel, bis ins kirchliche Altertum; zählt doch die römische Metropole Moguntiacum (und Teile ihres Umlandes) zu dem Gebiet, in welchem schon recht früh christliche Gemeinden entstanden. Dabei ist allgemein davon auszugehen, daß sich Mainz im Magnetfeld der westlichen Liturgie mit ihren beiden Hauptausprägungen: „altgallisch-fränkisch“ und „römisch“ befindet<sup>12</sup>.

Im Bereich des Mittelalters samt seinem Vorfeld (Grundlegung) gelangen wir auf etwas sicherere Basis, vor allem weil die Ordnungen mehr und mehr verfestigt werden und zahlreichere Quellen erhalten sind. Ferner ist wichtig, daß das im Laufe der Völkerwanderung und der Folgezeit oft bedrohte Mainz zur Zeit der fränkischen Herrscher einer neuen Blüte entgegengeht. Hinsichtlich kirchlicher Belange sei vor allem auf Erzbischof Bonifatius († 754) und seine Nachfolger verwiesen, unter denen Mainz zu einem schöpferischen Strahlungspunkt des rheinisch-fränkischen Liturgiegebietes wird. Hauptsächliche gottesdienstliche Feiern samt entsprechenden (nach und nach differenzierten) Textunterlagen sind dabei: Wortgottesdienst — Stundengebet (Brevier), Eucharistiefeier (Meßbuch) und der Block Sakramente — Sakramentalien (Rituale — Pontifikale). In den entsprechenden Textzeugen finden sich dabei folgende vier Grundschichten: 1. Das „römische Erbgut“, wie es in den Sakramentaren (Gebete), Lektionaren (Lesungen), Antiphonalien (Gesang), Homiliaren (Predigt u. ä.), Ordines (Anweisungen zur Gestaltung der Liturgie) samt Ergänzungsbüchern — und zwar in lateinischer Sprache — überliefert ist. — 2. Dazu tritt das Sondergut, das sich speziell im (alten) Frankenreich entwickelte, und das man als „römisch-fränkische Schicht“ bezeichnen kann. — 3. Einen dritten Block stellt das „diözesane Eigengut“ (hier Mainzer Prägung) dar, das Sonderfeiern, Eigenfeste, Eigenheilige u. ä. bietet. — 4. Eine vierte Schicht bilden schließlich die Eigentümlichkeiten der Ortskirchen wie Stifte, Pfarreien, Klöster und anderer geistlicher Gemeinschaften.

Im Rahmen dieser Grundfaktoren kann man hinsichtlich der „Mainzer Diözesanliturgie“ (im engeren Sinn) mehrere deutlich abgrenzbare Entwicklungsphasen feststellen<sup>13</sup>. Es handelt sich dabei um aus den Liturgiebüchern (speziell Stundengebetsbuch, Meßbuch, Rituale und Pontifikale) gut nachweisbare Stufen, die in Texten und Anweisungen Unterschiede aufweisen und durch Reformmotive spezifischer Art geprägt sind. 1. Eine erste Etappe bildet der „Mainz-römische Ritus“, der die obengenannten vier Grund-

---

12 Zu den westlichen Liturgiefamilien vgl. K. Gamber, Sakramentartypen (Texte u. Arbeiten I, 49–50), Beuron 1958.

13 Details und Tabellen zu den Phasen der Mainzer Diözesanliturgie finden sich bei H. Reifenberg, Der Mainzer Dom als Stätte des Gottesdienstes. Tausend Jahre Liturgie im Koordinatensystem von Kirche und Welt, in: A. Ph. Brück (Hg.), Willigis und sein Dom. Festschrift zur Jahrtausendfeier des Mainzer Domes 975–1975 (Quellen u. Abh. z. mittelrhein. KG 24), S. 251–330.

schichten umfaßt, und zeitlich gesehen für das Mittelalter sowie den Übergang zur Neuzeit gilt. — 2. Eine zweite Etappe ist mit „Reformierter Mainz-römischer Ritus“ zu umschreiben. Er gründet sich auf die Reformtendenzen und Reformausgaben im Gefolge des Konzils von Trient (1545—1563), wahrte aber im ganzen gesehen noch stark die heimische „Autonomie“. — 3. Eine dritte Etappe kann die Bezeichnung tragen: „Tridentinisch-römischer Ritus mit Mainzer Proprium“. Dabei werden — speziell seit Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647—1673) greifbar — in Stundengebet und Messe die tridentinischen Grundaussagen verbindlich, ergänzt durch ein diözesanes Proprium; das Rituale behält demgegenüber in vielem sein starkes Eigengesicht. Für das Pontifikale war seit 1596 die damals erstellte römische Musterausgabe allgemein verbindlich geworden. — 4. Schließlich ist als vierte Stufe der „Deutsch-römische Ritus mit Mainzer Proprium“ zu nennen; es handelt sich dabei um die seit der Mitte des 20. Jahrhunderts begonnene Phase, in der die Volkssprache mehr und mehr ihr grundsätzliches Recht erlangt.

### 3. Die Muttersprache in den Mainzer liturgischen Quellen

Die nähere Durchsicht der (in der skizzierten Übersicht genannten) Quellen der Mainzer Liturgie zeigt, daß darin auch sehr unterschiedliche Positionen im Hinblick auf die Verwendung der Muttersprache vorhanden sind. Als wichtigste Dokumente erweisen sich dabei — neben Stundengebetsbuch (Brevier), Meßbuch (Missale), Pontifikale und Rituale (für Sakramente nebst Sakramentalien) — seit jüngerer Zeit — auch die Gesangbücher. Die mit Hilfe dieser Ausgaben gestalteten Gottesdienste seien, besonders betreffs der hier interessierenden Volkssprache, zunächst einmal generell vorgestellt.

Was das Stundengebet betrifft, müssen wir davon ausgehen, daß — jedenfalls in seiner „offiziellen Form“, wie etwa für Kleriker und klösterliche Gemeinschaften mit verbindlichem „Officium divinum“ — bis zum II. Vatikanischen Konzil das Latein die verordnete Sprache war<sup>14</sup>. — Für den Bereich der Messe läßt sich demgegenüber bereits im Umfeld des Mittelalters bezüglich einiger Partien die deutsche Sprache nachweisen. Es handelt sich dabei primär um die Predigt und damit zusammenhängende Gebete<sup>15</sup>, das (nach dem lateinischen Vortrag übersetzte) Evangelium und Teile des Gesangs (Urlieder). Speziell auf dem Gebiet des Gesangs wurde dabei in einem er-

14 Allgemein dazu S. Bäumer, Geschichte des Breviers, Freiburg 1895. Ferner die neueren römischen Liturgischen Dokumente. Solche finden sich für die Zeit vor dem II. Vatikanischen Konzil in: Documenta pontificia ad instaurationem liturgicam spectantia I (1903—1953), II (1953—1959), 2 Teile, Rom 1953/1959.

15 Zum Predigtumkreis vgl. J. Braun, Liturgisches Handlexikon, Regensburg <sup>2</sup>1924, S. 280 (Pronaus: Predigt mit Gebeten und Bekanntmachungen u. ä.).

sten Schub im Umkreis der Reformation, und in einem zweiten zur Zeit der Aufklärung weiteres volkssprachliches Terrain gewonnen. — Aus den älteren Pontificalien, die primär bischöfliche Riten enthalten, sind dagegen — abgesehen etwa von der Predigt bzw. Ansprache — keine Belege für die Verwendung der Muttersprache zu erheben; auch auf diesem Feld hat erst das II. Vatikanische Konzil einen grundsätzlichen Wandel bewirkt. — Was das Rituale angeht — also betreffs der „häufigeren“ Sakramente und der Sakramentalien (Segnungen, Prozessionen, Szenische Liturgie) — können wir bereits in älterer Zeit stärkere Belege für die Volkssprache in Anschlag bringen. Der entsprechenden Entwicklung soll deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit gelten<sup>16</sup>.

Ein eigener Blick ist schließlich noch dem — erst spät „liturgisch“ gewordenen — Gesangbuch zu widmen. Hier kann man im ganzen gesehen die früheste generelle Öffnung zur Muttersprache registrieren. Dabei handelt es sich um gottesdienstliche Lieder, Betrachtungen und Gebete (auch für Andachten sowie Prozessionen u.ä.), aber ebenso um Stücke, welche meist nicht zum liturgischen Gut im engeren Sinn gerechnet wurden, weil sie beispielsweise von den Gemeindegliedern parallel zum „offiziellen“ Gottesdienst (des Priesters) — etwa bei der Messe — verrichtet wurden. Hinsichtlich des Gesangs ist einerseits generell daran zu erinnern, daß man um die Pflege des gregorianischen (lateinischen) Chorals, der in Mainz nach einem eigenen (germanischen) Choralidialekt vorgetragen wurde<sup>17</sup>, sehr bemüht war, und dieser ebenfalls im Laufe der Zeit mancherlei Reformen erlebte; in besagtem Zusammenhang sei speziell auf die für die Mainzer Choralgeschichte bedeutsamen Arbeiten von G. P. Köllner verwiesen<sup>18</sup>. Andererseits erscheint offenkundig, daß auch eine Ausweitung volkssprachlichen Gesangs in der Liturgie (im engeren Sinn) auf die Dauer nicht aufzuhalten war. Besonders nachhaltig zeigen sich Bemühungen dazu im Reformationsjahrhundert, und danach in den späteren „offiziellen“ Gesangbüchern<sup>19</sup>. Davon seien als besonders markant und teilweise brisant das „Katholische Kantual“ (1605), das Werk des Jahres 1787 (von E. Turin), die Ausgaben seit 1865 (Bearbeitung J. B. Heinrich) sowie die unter Bischof Ludwig Maria Hugo (1935) und Bischof Albert Stohr (1952) gefertigten Editionen genannt. Eine generelle Anerkennung des volkssprachlichen Gesangs als „liturgisch“

16 Dazu vgl. Abschnitt 4ff. dieser Abhandlung.

17 Vgl. dazu: Chr. Moufang, Die Pflege des Kirchengesanges in der Erzdiözese Mainz, in: *Katholik* 64, 1884/II, S. 406—417. — H. Reifenberg, Mainzer Liturgie vor dem Hintergrund des „Mainzer Chorals“, in *Arch. f. mittelh. KG* 27, 1975, S. 9—17.

18 G. P. Köllner, *Der Accentus Moguntinus*. Ein Beitrag zur Frage des „Mainzer Chorals“, Masch. Diss., Mainz 1950. Vgl. auch die Arbeiten desselben Vf., in: *Kirchenmusikalisches Jb.* 40, 1956, S. 44—62 und 42, 1958, S. 39—46.

19 Vgl. A. Gottron, *Mainzer Musikgeschichte von 1500 bis 1800* (Beitr. z. Gesch. d. Stadt Mainz 18), Mainz 1959. — A. Schuchert, *Zur Geschichte des Mainzer Gesangbuches*, in: *Martinusblatt* 81, 1937, Nr. 49, S. 11f.; Nr. 50, S. 10f.; Nr. 51, S. 10; auch als Sonderdruck: Mainz 1938.

im engeren Sinn hat ebenfalls erst das II. Vatikanische Konzil ausgesprochen. — Abgesehen von diesen Details kann man jedoch anhand des — neben Stundengebetsbuch, Meßbuch, Pontifikale und Gesangbuch — wichtigsten liturgischen Buches, nämlich des *Rituale*, am besten das Verhältnis der offiziellen Liturgie zur Muttersprache in der Vergangenheit verfolgen. Ihm gebührt darum besondere Aufmerksamkeit.

#### 4. Die Mainzer Ritualien bis zum 19. Jahrhundert und die Muttersprache

Das *Rituale*, auch *Sacerdotale* oder *Agenda* genannt, als spezielles für priesterliche bzw. gemeindliche Belange maßgebliches Werk zur Feier der Sakramente und Sakramentalien, beginnt sich als eigenes Buch in stärkerem Maße erst seit dem 12. Jahrhundert durchzusetzen<sup>20</sup>. Während anfangs vor allem Klöster, Stifte u. ä. (aus ihren eigenen Schreibstuben) einen derartigen „Extrakt“ aus dem Sakramentar bzw. Pontifikale zur Verfügung hatten, hören wir im 13. Jahrhundert mehr und mehr davon, daß auch Pfarrer bzw. Pfarrkirchen einen solchen Band besaßen.

Leider blieben Handschriften dieser Art (*Agenden*) relativ selten erhalten. Mancherlei Umstände, vor allem auch Verschleiß durch Gebrauch, nicht zuletzt im Freien (vgl. Begräbnis), sind der Grund dafür. Glücklicherweise kann jedoch für Mainz ein erhaltenes *Rituale Moguntinum* um 1400, das die widrigen Umstände überdauerte, Auskunft hinsichtlich unserer Frage nach der Volkssprache geben<sup>21</sup>. Mit dem Jahr 1480 setzt eine andere Form der Fertigung, nämlich die Drucke (*Inkunabeln*) der Mainzer Ritualien ein. Diese bieten seitdem bis zu den letzten Mainzer Eigenausgaben von 1928 und 1929 bzw. der gesamtdeutschen Edition des Jahres 1950 eine solide Grundlage zur Beurteilung der Situation vor dem II. Vatikanischen Konzil (1962—1965).

Was die Verwendung der Volkssprache beim Sakramentenvollzug betrifft, darf man allgemein davon ausgehen — auch wenn die Ordnungen oft nur Andeutungen enthalten —, daß schon in früher Zeit bestimmte muttersprachliche Elemente üblich waren. So etwa bei der Taufe (*Absage- und Glaubenskrutinium*; *Taufwille*), bei der Versöhnung/*Buße* (*Offene Schuld*; *Beichtgespräch*), bei der Krankensalbung (*Fragen*; *Gebete*) und bei der Trauung (*Konsens*). Einige dieser Bestandteile gehören zudem in den Kreis der ältesten schriftlich erhaltenen Zeugnisse der deutschen Sprache. Außer den erwähnten Elementen sind verschiedene längere Texte zu nennen

20 Dazu Reifenberg, *Sakramente, Sakramentalien* (vgl. Anm. 11), I, S. 6ff.

21 Bezüglich bibliographischer Daten und Einzelbelege der im Laufe dieser Abhandlung genannten liturgischen Bücher vgl. Reifenberg, *Sakramente, Sakramentalien* (wie Anm. 11) I, S. 10ff. — Zitiert werden die Mainzer Ritualien in den folgenden Anmerkungen: RMog mit Jahreszahl. — Die hier erwähnte Handschrift: RMog ca. 1400 (*Bibliotheca Apostolica Vaticana: Cod. Vat. Palat. lat. 488 membr.*).

(Glaubensbekenntnis; Dekalog; Vater unser, teilweise mit Gegrüßest seist du Maria), die auch sonst in der Liturgie (z. B. der Messe), aber ebenfalls als katechetische Stücke Verwendung fanden. Im ganzen gesehen ist die Konzeption der liturgischen Ordnungen bis ins 19. Jh. jedoch weitgehend grundsätzlich lateinisch.

Hinsichtlich der Ausgaben des „Mainz-römischen Ritus“ sei an Details erwähnt, daß sich im handschriftlichen Mainzer Rituale um 1400 folgende ausgeführten volkssprachlichen Texte finden: Vater unser (mit Gegrüßest seist du Maria), Glaubensbekenntnis und Offene Schuld<sup>22</sup>. In den ersten Mainzer Druckagenden von 1480, 1492 und 1513 bleibt die erwähnte Linie im ganzen gewahrt. Das zuletzt genannte Buch des Jahres 1513 bietet in seinem Anhang auch den Dekalog in deutscher Sprache<sup>23</sup>. Einen großen Fortschritt in dieser Hinsicht stellt das im Umkreis der Reformation entstandene Werk von 1551 dar. Erstmals werden nämlich zusätzlich verschiedene ausgeführte volkssprachliche Anreden aufgenommen, die man in der Folgezeit nie ganz aufgegeben hat. So etwa bei der Taufe, zur Versöhnung/Buße, bei Kommunionsspendung, Krankensalbung und Trauung. Die 1599er Ausgabe nimmt außerdem einen deutschen Katechismus (von P. Canisius) auf.

Der „Reformierte Mainz-römische Ritus“ setzt mit der Schönbornagende von 1671 ein. Hier begegnen wir, über den seitherigen Stand hinaus, in starkem Maße deutschen Gebeten, vor allem beim Krankenbesuch und als pastorale Hilfen sonstiger Art. Trotz gewisser Einschränkungen gilt das ebenso für die beiden folgenden Editionen von 1695 und 1696, die bis ins 19. Jh. hinein Verwendung fanden. Wenn auch die späteren Ausgaben von 1852, 1889, 1928 und 1929 noch zu dieser Stufe des „reformierten Mainz-römischen Ritus“ zählen, ist doch eine gewisse Zäsur erreicht, die es berechtigt erscheinen läßt, dieser Phase besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## 5. Die Muttersprache in den offiziellen Mainzer Ritualien des 19. Jahrhunderts

An der Wende zum 19. Jh. gewahren wir in der Mainzer Kirche bedeutsame Wandlungen. Davon sind zunächst die im Zusammenhang mit der Französischen Revolution und der Säkularisation eingetretenen äußeren Veränderungen zu nennen. Es handelt sich speziell um den „Abstieg“ vom Erzbistum zum Bistum und die Neuumschreibung der Diözese. Dies hatte auch Konsequenzen für die liturgische Arbeit. Es kamen nämlich einerseits ehemals nicht-mainzische Gebiete zum Sprengel, andererseits schieden Gebiete aus dem Verband aus. Nicht weniger wichtig sind die inneren Veränderungen

22 RMog ca. 1400, fol. 16v: *Vadir unsir usw. — Gegrüßest sist du Maria usw. — Ich gleubin in got usw.*

23 RMog 1513, fol. 93f. bietet *Die zehen gebott.*

gen. Für den Gottesdienst ist dabei von Belang, daß im Zuge der Aufklärung entwickelte Perspektiven der Liturgie nun auch in stärkerem Maße zu „greifbaren“ Neuansätzen bzw. Gottesdienstordnungen führten<sup>24</sup>. Dies belegen deutlich die seitdem in reicher Vielfalt erschienenen Serien von offiziellen, halboffiziellen und privaten Agenden, speziell in deutscher Sprache<sup>25</sup>. Betreffs Mainz ist dabei darauf zu verweisen, daß zur damaligen Zeit als offizielles Diözesanrituale die Edition von 1695 bzw. 1696 (durch verschiedene Klein- bzw. Teilexemplare ergänzt) für den Sakramenten- und Sakramentalienvollzug Verbindlichkeit besaß. Von daher erschien um 1800 eine Neuausgabe der Agende ohnedies längst fällig. Daß auch im Mainzer Bereich damals und in der Folgezeit neben der Diözesanagende mancherlei private u. ä. Ordnungen verfaßt und gebraucht wurden, steht außer Zweifel<sup>26</sup>. Doch konnte dieser Zustand auf die Dauer kaum befriedigen. Von daher erscheint es für unsere Fragestellung vor allem wichtig, die mit kirchlicher Billigung erschienenen bekannten Ausgaben des Ritualebereiches zu besehen, weil diese ja die offizielle Stellung zur Volkssprache repräsentieren. Es handelt sich dabei im 19. Jh. um die Editionen von 1806 (Begräbnis), 1852, 1889 und 1892 (Fronleichnam) sowie im 20. Jh. um die Exemplare der Jahre 1928 und 1929.

### 5.1. Die Edition von 1806: Mainzer Begräbnisordnung

Zu den im Zuge der französischen Okkupationen nach 1792 ff. hinfälligen Diözesangrenzen alter Prägung gehörten auch die von Mainz, Worms und Speyer. Der Großteil des linksrheinischen Gebietes dieser Bistümer wurde mit einigen Verschiebungen zu einem Sprengel zusammengefaßt und dem Erzbistum Mecheln unterstellt<sup>27</sup>. Als erster Oberhirte dieses Gebildes — und somit auch für „Rumpf-Mainz“ — zog Bischof Josef Ludwig Colmar (1802—1818) in die frühere Metropole Mainz ein. Als Teil seines Aufbauwerkes ist hier eine Agende von 1806 zu werten, die man allgemein mit „Begräbnisrituale“ bezeichnen kann<sup>28</sup>. Da sie bereits in anderem Zusammenhang ausführliche Würdigung erfahren hat, sei hier für Details darauf verwiesen<sup>29</sup>. Zum Verständnis der Hintergründe ist zu bedenken, daß die pastorale Situation in Colmars Bistum damals nicht nur schwierig war, weil

---

24 Dazu allgemein. A. Ehrensperger, *Die Theorie des Gottesdienstes in der späten deutschen Aufklärung (1770—1815)*, Zürich 1971.

25 Vgl. Probst, *Kindertaufe* (wie Anm. 9), S. 15 ff. und 289 ff.

26 Dazu Duffrer, *Auf dem Weg* (wie Anm. 10), S. 130 ff.

27 Vgl. A. B. Gottron — A. Ph. Brück, *Mainzer Kirchengeschichte*, Mainz 1950, S. 63 ff.

28 *Ordo sepeliendi mortuos in dioecesi Moguntina*, Mainz (Druckerei St. Rochus) 1806. Zitation: OSep 1806.

29 Ausführliche Daten zu OSep 1806 bei H. Reifenberg, *Ein bisher unbekannter Mainzer Ordo sepeliendi von 1806*, in: *Gutenberg Jb.* 1967, S. 183—190.

nun Gebiete verschiedener Herkunft zusammengehörten, sondern außerdem mancherlei andere zeitbedingte, auch politische Widrigkeiten bestanden. Ferner hatten Kriegsereignisse, Plünderungen und Brände manches zerstört. Zudem ist ein Begräbnisrituale in besonderem Maße dem Verschleiß ausgesetzt, da es vielfach unter freiem Himmel mit seinen Witterungseinflüssen (Temperatur, Niederschläge) gebraucht wird. Möglicherweise handelte es sich bei der Neuausgabe auch um ein erstes „Exempel“, das man später durch andere Teile erweitern bzw. zu einem Gesamtrituale vervollständigen wollte; doch dazu sollte es nicht mehr kommen.

Inhaltlich ist zu sagen, daß das Begräbnisrituale eine Bestattungsordnung für Erwachsene (mit Variationsmöglichkeiten), einen Ritus für Gebete an der Tumba (*Ordo absolutionis post missam absente corpore*) und ein Begräbnisformular für Kinder enthält. Was die nähere Gestaltung betrifft, zeigt sich, daß der Erwachsenenordo von der letzten Mainzer Ordnung des Jahres 1696 abweicht und stark vom *Rituale Romanum* beeinflusst wurde, die Varianten jedoch nicht restlos aus den zeitgenössischen Ausgaben des zuletztgenannten römischen Werkes herleitbar sind; es handelt sich also um eine Mischform mit Sonderlösungen. — Bei dem gewöhnlich an der Tumba (Katafalk) gehaltenen „*Ordo absolutionis*“ begegnen uns — wenn auch nicht immer genau dem Wortlaut nach — die im römischen *Rituale* üblichen Bestimmungen, Gebete und Zeremonien. — Beim Kinderbegräbnis sind zwar ebenfalls einige Übereinstimmungen mit dem Altmainzer Buch des Jahres 1696 festzustellen, im übrigen ist aber hier ebenso der Trend zum *Rituale Romanum* unverkennbar.

Aufgrund der geschilderten Aspekte — speziell der kirchenpolitischen Lage im Blick auf die neue Diözese, sowie der Anlehnung an das *Rituale Romanum* — ist es erklärlich, daß hinsichtlich der hier interessierenden Volkssprache kein Fortschritt erzielt wurde. Zwar treffen wir auch im alten *Rituale Moguntinum* von 1696 bei den Begräbnisordnungen — im Gegensatz zu anderen Formularen — keine ausführlichen volkssprachlichen Partien. Doch waren seitdem immerhin ja mehr als 100 Jahre Entwicklung vergangen, so daß man eine Verbesserung erwarten könnte. Dies sollte sich bald im folgenden Mainzer Werk des Jahres 1852 zeigen. So kann man hinsichtlich des *Ordo sepeliendi* von 1806 sowohl insgesamt als auch betreffs seines — seither in diesem Maße ungewohnten — Trends zum *Rituale Romanum* sowie seiner Negativbilanz bezüglich der Volkssprache sagen: Er blieb eine Episode.

## 5.2. Die Ausgabe des Jahres 1852

Nach Bischof Colmars Tod († 1818) blieb der Mainzer Bischofsstuhl bis zum Jahr 1830 unbesetzt, und auch sonst waren manche Fragen zu klären. Schließlich kam es nach Verhandlungen aufgrund kirchenamtlicher und

staatlicher Entscheidungen zur Schaffung einer neuen, und zwar der „Ober-rheinischen Kirchenprovinz“ (Freiburg), der Mainz — nunmehr Bistum — mit revidierten Grenzen zugeteilt wurde. Freilich waren noch nicht alle Schwierigkeiten überbrückt, kirchen- und staatspolitische Probleme schlugen weiterhin hohe Wellen. Für die Liturgie ist von Bedeutung, daß auch die nunmehr neugeschaffene „Diözese Mainz“ — ähnlich wie das „Colmar-Bistum“ nicht nur aus Teilen des (alten) früheren (Mainzer) Sprengels bestand, und uns von daher gottesdienstlich gesehen mancherlei Schattierungen begegnen. So war die Erstellung gerade eines neuen Rituale in vielerlei Hinsicht überfällig. Daneben ist aber ein weiterer Faktor zu erwähnen: Der verstärkte zentralistisch-römische Trend. Das Hoheitsrecht der Bischöfe über die Ritualien wurde mehr und mehr in Zweifel gezogen, und zwar speziell wieder seit der Regierungszeit des Papstes Gregor XVI. (1831—1846)<sup>30</sup>. Die berechtigten Gegenreaktionen blieben nicht aus. Aufgrund dieser und anderer Faktoren wundert es aber nicht, daß in Mainz auf diesem Gebiet vorerst keine umfassenden Dauerlösungen zutage traten. Das besagt freilich keinesfalls, daß in der Zeit bis zum Erscheinen eines neuen Rituale auf liturgischem Gebiet nahezu alles brach gelegen hätte. Als Gegenbeleg genügt es, auf im Mainzer Bereich in liturgiesystematischer wie liturgiepastoraler Hinsicht überaus aktive Männer wie J. B. Lüft (1801—1870), J. B. Heinrich (1816—1891), C. I. Moufang (1817—1890) und M. A. Nickel (1800—1869) zu verweisen.

Schließlich kam es unter Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler (1850—1877) zu greifbaren dauerhaften Erfolgen für die Diözesanliturgie. Besagter Oberhirte war nicht nur um die Diözesanproprien von Stundengebet und Messe bemüht<sup>31</sup>, sondern es erschien während seiner Regierungszeit ebenfalls ein — wenn auch fragmentarisches — Rituale. Das Werk trägt den Titel *Liber precum — ad usum sacerdotum* und wurde *cum permissu superiorum* 1852 in Mainz gedruckt<sup>32</sup>. Inhaltlich gesehen haben wir ein gewisses Kuriosum vor uns, verbindet das Buch doch mancherlei disparate Materialien. Nach dem Vorwort begegnen wir zunächst einem mehrere Abschnitte umfassenden ersten Block mit Gebeten und geistlichen Hilfen, lediglich in lateinischer Sprache; letzteres erklärt sich daraus, daß die Texte primär für Kleriker bestimmt sind. — Der zweite Hauptblock umfaßt die eigentlichen liturgischen Ordnungen. In diesem Teil, der Sakramente und Sakramentalien (Benediktionen, Prozessionen) bietet, sind sowohl nur lateinische als auch lateinisch-deutsche und nur deutsche Partien vorhanden. Dabei treffen wir muttersprachliche Bestandteile in einem Umfang, wie sie zuvor in kei-

30 Dazu B. Fischer, *Das Rituale Romanum (1614—1964)*, in: *Trierer Theol. Zeitschr.* 73, 1964, S. 257—271, hier S. 265.

31 Vgl. dazu Reifenberg, *Stundengebet* (wie Anm. 11), S. 32f. — Ders., *Messe* (wie Anm. 11), S. 8f. — Ders., *Sakramente, Sakramentalien* (wie Anm. 11), I, S. 49ff.

32 *Liber precum ad usum sacerdotum*, Mainz (Druck: F. Kupferberg; Verlag: Kirchheim und Schott) 1852. — Zitation: RMog 1852.

nem Mainzer Rituale zu greifen waren. — In einem dritten Block sind schließlich Gesangsstücke, und zwar Hymnen, allgemeine Antiphonen, der Anfang von Psalm Miserere (Ps 51), die Totenmesse (Requiem mit Libera) sowie die Marianischen Antiphonen, alle in Latein, und jeweils mit Noten (in Quadratschrift!) für gregorianischen Choralgesang abgedruckt. Zur Beantwortung der Frage nach den Prinzipien, die zur unterschiedlichen Verwendung der Volkssprache Anlaß gaben, erscheint ein Blick auf die verschiedenen liturgischen Gattungen und Arten sowie die übrigen Materialien hilfreich. Es handelt sich dabei speziell um die Hauptsparten Sakramente (mit zusammenhängendem Gut), Sakramentalien (als Benediktionen und Prozessionen) sowie Gebete.

Bei den Sakramenten fällt auf, daß dabei im ganzen gesehen die zweisprachigen, also lateinisch-deutschen Vorlagen überwiegen. So sind bei der Taufe eine ganze Reihe von Texten nur deutsch (Einleitungsfragen; Glaubensbekenntnis; Vater unser; Absage- und Glaubenskrutinium; Taufwille), einige wenige ausschließlich in Latein (Taufformel sowie die Formeln zur Salbung mit Katechumenenöl und Chrisam), die übrigen aber lateinisch-deutsch geboten. Das im alten Mainzer Rituale vorhandene Muster einer deutschen Taufansprache ist leider entfallen. — Bei der Kommunionsspendung in der Kirche (außerhalb der Messe) und beim Bußsakrament hat man nur lateinische Texte abgedruckt; bei der Lösung von Kirchenstrafen im äußeren Bereich findet sich jedoch ein lateinisch-deutsches Gebet. — In den Ordnungen des Krankenbesuchs, der Krankensalbung und der Krankenkommunion treffen wir wieder einige nur deutsche und verschiedene ganz lateinische Stücke, im übrigen aber lateinisch-deutsche Gestaltung<sup>33</sup>. Der päpstliche Segen in Todesgefahr ist im Anfangsteil lateinisch-deutsch, im Schlußteil nur lateinisch; ausdrücklich wird dabei darauf verwiesen, daß der Liturge eine (deutsche) Anrede halten soll<sup>34</sup>. — Die den Bereich der Ordination tangierende „Einführung eines neuen Pfarrers“ weist ebenfalls verschiedene volkssprachliche Partien auf<sup>35</sup>. Auch die im Zusammenhang damit abgedruckten „Gebete um Priester“ sind nur deutsch<sup>36</sup>. — Zur Trauung wird vermerkt, daß sie aus dem (alten) Rituale Moguntinum stammt. Auch hier ist die Grundkonzeption lateinisch-deutsch; daneben finden sich einige

33 Vgl. RMog 1852, S. 137—177 (Gebete beim Krankenbesuch): lateinische Stücke fehlen. — RMog 1852, S. 128—134 (Krankensalbung): nur lateinisch sind das Gebet vor der Salbung und die Formeln zur Salbung der Sinne. — RMog 1852, S. 125—128 (Krankenkommunion): nur in Latein sind die Spendeformeln (*Ecce agnus dei* etc.; *Domine non sum dignus* bzw. *Accipe frater / soror viaticum*) und evtl. der Umkreis des Bußaktes (*Misereatur; Indulgentiam*).

34 RMog 1852, S. 134—136: *Benedictio apostolica in articulo mortis impertienda*. Zu Beginn heißt es: (*Infirmitum*) *de huius benedictionis efficacia breviter admoneat*.

35 RMog 1852, S. 209: *Ordo installationis parochi*.

36 Vgl. RMog 1852, S. 209—211: *Gebet um Verleihung neuer würdiger Priester an den den Quatempertagen (!) vorhergehenden Sonntagen, so wie an den Quatempertagen (!) nach vollendetem Pfarrgottesdienste vorzubeten*.

nur deutsche und verschiedene ganz lateinisch vorgesehene Partien<sup>37</sup>. Besonders erwähnenswert ist die ausgeführte muttersprachliche Anrede, welche die Theologie der christlichen Ehe zum Inhalt hat, und in der Tradition der früheren Mainzer Ritualien steht. Eine in anderem Zusammenhang bereits vorgenommene ausführliche Würdigung (samt Textabdruck) ergibt, daß es sich dabei um ein durchaus wertvolles Modell handelt<sup>38</sup>. — Der Überblick zeigt, daß man bei den Sakramenten im ganzen gesehen der Muttersprache einen maßgeblichen Platz eingeräumt hat.

Bei den Sakramentalien, von denen im Rituale Moguntinum des Jahres 1852 einige Benediktionen (Segnungen) und Prozessionen geboten werden, erscheint die Lage nicht ganz so einheitlich. — Hinsichtlich der Benediktionen (Personen- und Sachsegnungen) ist zu sagen, daß die Muttersegnung fast ganz lateinisch-deutsch gestaltet wurde<sup>39</sup>. Anscheinend hat man ihr erhöhte pastorale Bedeutung zugemessen. Demgegenüber bietet das Buch die Weinsegnung am Johannistag, die Kerzensegnung an St. Blasius (3. Februar), die Kräutersegnung am Frauentag (15. August) sowie die zeitlich nicht fixierten Segnungen des Grundsteins einer Kirche, eines neuen Oratoriums bzw. einer Kirche, eines Friedhofs, einer Glocke und einer Kirchenfahne ausschließlich in Latein<sup>40</sup>. — Sucht man nach Gründen für diese uneinheitliche Praxis bei den Benediktionen liegt der Gedanke nahe, daß dabei die Differenzierung nach Personensegnungen oder Sachsegnungen eine Rolle spielt. Während nämlich der Muttersegnen und der (bei der Krankenbetreuung erwähnte) päpstliche Segen für Sterbende deutsche Partien hat, ist dies bei den der Gruppe „Sachsegnungen“ zugehörenden Formularen nicht der Fall.

Aus dem Bereich der Prozessionen sind zunächst die Begräbniszüge für Erwachsene und Kinder zu nennen. Dabei stellen wir fest, daß mit geringen Ausnahmen alles lateinisch-deutsch vorgesehen ist<sup>41</sup>. Pastorale Gründe sind

37 RMog 1852, S. 178—185: *Ordo benedicendi matrimonium. Ex Rituali Moguntino*. Nur deutsch sind: Ansprache und Konsens (mit Anredepartien). Nur lateinisch: Ringsegnung (falls üblich); Ratifikation des Konsenses durch den Pfarrer (*Ideo matrimonium etc. confirmo, ratifico et benedico etc.*); Begleitspruch zur Weihwasserbesprengung (*Dominus custodiat introitum vestrum et exitum vestrum ex hoc nunc et usque in saeculum*). Ferner der Schlußgegen (*Deus Pater etc.*); letzterem geht das Evangelium *In principio erat verbum* voraus.

38 Vgl. H. Reifenberg, Die Trauungsansprache in den Mainzer Ritualien. Eine 400 Jahre überdauernde Konzeption und ihr Werdegang, in: Zeitschr. f. kath. Theol. 87, 1965, S. 139—159.

39 RMog 1852, S. 116—120: *Benedictio mulieris post partum. Ex Rituali Moguntino*. Nur in Latein: Begleitspruch zur Besprengung mit Weihwasser beim Kircheneintritt (*Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum*); Schlußteil (zwei Versikelpaare und Segen: *Benedictio dei*).

40 Vgl. RMog 1852, S. 195—206; 211—215.

41 RMog 1852, S. 186—192: *Ordo sepehendi adultos*. Nur in Latein sind die Begleitsprüche zur Weihwasserbesprengung, zum Inzens und zum Erdwurf. — RMog 1852, S. 192—194: *Ordo sepehendi parvulos*. Lateinische Partien wie beim Erwachsenenbegräbnis.

dabei offenkundig, ähnlich wie bei den Personalbenediktionen. Die im Anschluß daran abgedruckte Absolution an der Tumba hat man, aufgrund ihres Zusammenhangs mit der Totenmesse (in der Kirche), nur lateinisch geboten. Ebenfalls nur in Latein ist die Prozession an Fronleichnam mit ihren vier Stationen gestaltet. Auch die Ordnung für den feierlichen Empfang des Bischofs mit Zug zum Altar und evtl. zum Friedhof weist (abgesehen von der Ansprache) nur lateinische Stücke auf<sup>42</sup>.

Als letztes sind die verschiedenen Blöcke von Gebeten und Gesängen zu nennen, die sich im Rituale von 1852 in reicher Anzahl finden<sup>43</sup>. Wir begegnen dabei sowohl Stücken nur in deutsch oder Latein, als auch dem zweisprachigen Glaubensbekenntnis (Professio fidei Tridentina). Dabei fällt auf, daß bei Stücken mit betont pastoral-personalem Bezug die deutsche Sprache den Vorrang hat. Demgegenüber sind Texte mit mehr sachlicher Beziehung, Bestandteile zum Gebrauch der Kleriker und verschiedene wohl aufgrund langer lateinischer Praxis gewohnte Gebete und Gesänge in Latein.

Überblicken wir die genannten Daten, zeigt sich hinsichtlich der Sakramente eine betonte Berücksichtigung der Muttersprache. Ähnliches gilt bei den Sakramentalien für die personalen Benediktionen sowie die Begräbniszüge. Demgegenüber überwiegt bei den Sachsegnungen und sonstigen Prozessionen der Trend zum Latein. Bei den Gebeten schließlich wurde unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung getragen.

### 5.3. Das Exemplar des Jahres 1889 und die Fronleichnamsordnung von 1892

Nach Bischof Kettelers Tod blieb der Mainzer Bischofsstuhl infolge des Kulturkampfes unbesetzt, erster Oberhirte danach wurde Paul Leopold Haffner (1886—1899)<sup>44</sup>. Unter ihm kam 1889 ein Buch heraus, das schon in seinem erweiterten Titel auf den liturgischen Stellenwert hinweist: *Liber pre-*

42 RMog 1852, S. 198—204: *Ordo processionis in festo Corporis Christi. Ex Rituali Moguntino.* — RMog 1852, S. 207—208: *Ordo ad recipiendum episcopum quando visitat parochias. Ex Pontificali Romano.*

43 RMog 1852, S. 1—105: *Preces für verschiedene Anlässe* (nur in Latein). — S. 137—177: *Gebete beim Krankenbesuche; Beispiele der Heiligen; Besondere Gebete; Gebete bei Annäherung des Todes* (alle nur deutsch). — S. 209—211: *Gebete um Verleihung neuer würdiger Priester* (nur deutsch). — S. 216—222: *Professio fidei ex praescripto Concilii Tridentini* (lateinisch-deutsch). — S. 222—224: *Preces diversae* (nur Latein). — Neu foliiert I—X: Choralanhang (nur Latein; mit Noten). — Im Krankenkommunionritus (RMog 1852, S. 126—127) finden sich zwei ganz deutsch gestaltete fakultative Gebetsabschnitte, die zur Vorbereitung und als Danksagung gedacht sind.

44 Vgl. Gottron-Brück, Mainzer Kirchengeschichte (wie Anm. 27), S. 71f.: Sedisvakanz in Mainz 1877—1886.

*cum cum manuali rituum*<sup>45</sup>. Letztere Bezeichnung stellt das Werk generell in die Linie der Manualien (bzw. Ritualien), das beigefügte *Editio secunda* läßt die Kontinuität mit dem Band von 1852 erkennen. Inhaltlich gesehen ruht das Exemplar auf der älteren Ausgabe, wurde aber erweitert und besser gegliedert.

Der erste Teil, „Verschiedene Gebete“ (*Preces variae*), ist primär für Kleriker gedacht und vollständig in Latein. — Der zweite Abschnitt, „Sakramentenvollzug“ (*Administratio sacramentorum*) und die damit zusammenhängenden Riten, hat im ganzen gesehen die lateinisch-deutsche Gestaltung wie im vorigen Band beibehalten<sup>46</sup>. Lobenswert erwähnt sei, daß bei der Trauung weiterhin eine deutsche Musteransprache abgedruckt ist, welche gegenüber der 1852er Vorlage einige Revisionen aufweist; sie wurde in einer eigenen Abhandlung bereits vorgestellt<sup>47</sup>. Eine erstmals aufgenommene Ordnung der Jubelhochzeit hat man lateinisch-deutsch gestaltet. Demgegenüber ist der ebenfalls neu gebotene Ordo für die Firmung ganz lateinisch.

Hinsichtlich der Benediktionen sei bemerkt, daß man den Formularenbestand gegenüber 1852 stark erweitert hat. Dabei wurde bei der Muttersegnung die alte lateinisch-deutsche Konzeption belassen, im übrigen findet sich aber sowohl bei Personen- als auch Sachsegnungen nunmehr ebenfalls nur lateinisches Gut. — Im Bereich der Prozessionen beließ man beim Begräbniswesen die alte primär lateinisch-deutsche Gestaltung. Die Fronleichnamsprozession blieb lateinisch wie 1852. — Auch eine im Jahre 1892 separat herausgegebene Fronleichnammsordnung hat dieselbe Fassung in Latein<sup>48</sup>. — Der Bischofsempfang des Rituale von 1889 bietet ebenfalls nur lateinische Partien.

Als letztes sind noch die auf verschiedene Teile des Buches verstreuten reichhaltigen Gebete und Gesänge (in gregorianischem Choral) zu nennen. Auch hier hat man die seitherige Linie mit ihrem starken volkssprachlichen Anteil — neben lateinischen bzw. zweisprachigen Stücken für Priester und besonderen Belange — bewahrt.

Überblicken wir das Material des 1889er Bandes zeigt sich, daß trotz des seit 1870 noch verstärkten zentralistischen Trendes der erreichte Bestand

---

45 *Liber precum cum manuali rituum pro sacerdotibus dioecesis Moguntinae. Editio secunda.* Mainz (Druck: F. Kupferberg; Verlag: F. Kirchheim) 1889. — Zitation: RMog 1889.

46 RMog 1889, S. 1—129: *Preces variae*. — S. 130 ff.: *Administratio sacramentorum*. Zu Beginn zwei lateinische Gebete für Priester: Vor und nach dem Sakramentenvollzug. Diese waren auch in RMog 1852, S. 105 vorhanden. — In RMog 1889, S. 151—153 findet sich der *Ritus absolvendi ab excommunicatione* ganz in Latein; RMog 1852, S. 124 bot dabei auch deutsches Gut.

47 Vgl. dazu Anm. 38.

48 *Ordo processionis in festo ss. corporis Christi. Ex Rituali Moguntino desumptus et seorsum impressus.* Mainz (Druck: K. Wallau; Prostat in Cancellaria Episcopali) 1892.

volkssprachlicher Liturgie im Rituale keine Einbuße erlitten hat. Besagte Konzeption behielt bis zu den letzten Mainzer Eigenritualien von 1928 und 1929 Geltung.

## 6. Die Volkssprache in den amtlichen Mainzer Ritualien des 20. Jahrhunderts

Zu Beginn des 20. Jh. gewahrt man — nach mancherlei auch leidvollen Erfahrungen — in Kirche und Gesellschaft zahlreiche neue Ansätze und Impulse. Das gilt hinsichtlich des gottesdienstlichen Gebietes zunächst für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg (1914—1918). Betreffs der Erstellung liturgischer Unterlagen ist dabei vor allem an die damaligen, für den Bereich des katholischen-westlichen Ritus allgemein verbindlichen Direktiven sowie speziell das neue Rituale Romanum des Jahres 1925 und die Edition des Codex iuris canonici von 1918 zu erinnern. Dies führte auch in Mainz zur Revision des Diözesankalenders, der Proprien für Stundengebet und Messe, sowie der Fertigung anderer liturgischer Ordnungen<sup>49</sup>. Dazu zählen ebenfalls die beiden Mainzer Ritualien von 1928 und 1929.

### 6.1. Die Großausgabe des Jahres 1928

Die Herausgabe eines neuen Ritualewerkes unter Bischof Ludwig Maria Hugo (1921—1935) stellt einen der bedeutsamsten Schritte in der Entwicklung der Mainzer Liturgie zu Beginn des 20. Jh. dar; Vorarbeiten dazu hatten schon unter seinem Vorgänger begonnen. Im Jahr 1928 erschien eine Großausgabe, 1929 ein Kleinexemplar. Mit diesen beiden Editionen ging zugleich die stolze Reihe der Mainzer Eigenausgaben des Rituale zu Ende, um einer von der Zeit geforderten großräumigeren Sicht Platz zu machen.

Der Band von 1928 ist in seiner typographischen Gestaltung als vorbildlich zu bezeichnen. Das Vorwerk zeigt aber auch, daß das Jahrhunderte währende liturgische Hoheitsrecht der Mainzer Oberhirten gegenüber zeitgenössischem zentralistischem Trend unterlegen war<sup>50</sup>. Inhaltlich gesehen begegnen wir nach dem Vorwerk drei Hauptabschnitten: I. Sakramente, II. Benediktionen, III. Prozessionen und Preces (Gebete); im zuletztgenannten Teil sind dabei mancherlei disparate Materialien untergebracht.

Hinsichtlich der Sakramente ist grundsätzlich zu sagen, daß die lateinisch-deutsche Gestaltung den Normalfall darstellt. So hat man bei der Taufe von

49 Dazu Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien (wie Anm. 11), I, S. 55 ff.

50 Rituale Moguntinum etc. ex venia et approbatione sanctae sedis apostolicae, ad instar Appendicis Ritualis Romani etc., Regensburg (F. Pustet) 1928. — Zitation: RMog 1928.

Kindern nur wenige Texte ausschließlich in Latein geboten<sup>51</sup>. Am Anfang und Schluß treffen wir je eine ganz deutsche Partie. Diese beiden Teile, die innerlich zusammengehören, befinden sich, wie eine spezielle Untersuchung zeigt, in der Tradition der Altmainzer Taufpredigt und bringen die wichtigsten Aspekte von Taufe und Tauffeier zur Sprache; formal betrachtet sind sie freilich — im Gegensatz zur alten Mainzer Lösung — nunmehr in Gebetsform gestaltet<sup>52</sup>. Bei der Taufe von Erwachsenen ist der Anteil nur lateinischer Stücke merklich stärker<sup>53</sup>. Die „Ergänzung von Zeremonien“ (nach einer Nottaufe) hält sich an den bei der Kindertaufe eingeschlagenen Weg. — Das Formular für die Firmung steht wie 1889 ganz in Latein. Bei der um das 14. Lebensjahr (dem damaligen Ende der Schulpflicht) vorgesehenen „Feier des Taufgelöbnisses“ hat man, neben Gebeten, auch das Versprechen und den Segen deutsch geboten. — Latein ist (abgesehen vom deutschen Beichtgespräch u. ä.) die Sprache für die liturgische Gestaltung des Sakramentes der Versöhnung, die Lösung von Kirchenstrafen und die Ablaßerteilung in Verbindung mit der Beichte. Bei der neu aufgenommenen Ordnung zur Aufnahme von Konvertiten erfolgen nur Glaubensbekenntnis und Versprechen in deutsch.

Die Spendung der Kommunion in der Kirche ist ganz lateinisch gefaßt, bei der Krankenkommunion finden wir jedoch ebenfalls deutsche Texte. Zur Erstkommunion der Kinder werden sowohl bei der Messe, als auch für die Andacht volkssprachliche Stücke genannt. — Weitgehend zweisprachig hat man die Krankensalbung konzipiert. Erfreulich dabei, daß hier ebenfalls am Anfang und am Schluß je eine kurze Anrede an die Kranken vorgesehen ist. Das abgedruckte Modell besitzt zwar — ähnlich wie bei der Taufe — Gebetsform, doch wird auch andere Gestaltung erlaubt. Wie eine eingehende Untersuchung erweist, steht dieser Brauch ebenfalls in der Kontinuität Altmainzer Redetradition<sup>54</sup>. Der päpstliche Segen in Todesgefahr weist lateinische und deutsche Stücke auf, die Sterbegebete haben fast durchgängig zweisprachige Fassung<sup>55</sup>.

51 RMog 1928, S. 3—16: *Ordo baptismi parvulorum*. Nur in Latein sind Exorzismen; Begleitspruch zur Kreuzbezeichnung; Salzsegnung und Salzgabe; Friedensgruß; *Ephpheta* [!]; Salbungen mit Katechumenenöl und Chrisam; Taufformel.

52 H. Reifenberg, Volkssprachliche Verkündigung bei der Taufe in den gedruckten Mainzer Diözesanritualien, in: Liturg. Jb. 13, 1963, S. 222—237.

53 RMog 1928, S. 18—44: *Ordo baptismi adultorum*. Lateinisch-deutsch sind: Eingangsfragen; Absage- und Glaubenszugeskrutinium; Gebetsaufforderung und Gebet „Vater unser“; Kreuzbezeichnung; Glaubensbekenntnis (mit „Vater unser“); Taufwille.

54 RMog 1928, S. 93 ff.: *Ordo ministrandi sacramentum extremæ unctionis*. — Zur Anrede heißt es: *quod hac vel simili oratione facere poterit*. — Dazu vgl. H. Reifenberg, Die „Ansprache“ bei der Krankensalbung nach Mainzer Diözesanbrauch seit dem Mittelalter, in: Mainzer Zeitschr. 60/61, 1965/1966, S. 61—69.

55 Vgl. RMog 1928, S. 103—107: *Ritus benedictionis apostolicæ etc. in articulo mortis*. — S. 107—109: *Modus iuvandi morientes*. — S. 109—124: *Ordo commendationis animæ*. — S. 124—127: *De expiratione*. — S. 127—130: *De visitatione et cura infirmorum*; dieser Abschnitt bietet nur Anweisungen (keine Gebete).

Aus dem Bereich der Ordination sind zunächst die deutsche Proklamation der Weiekandidaten und das deutsche „Gebet für gute Priester“ zu nennen. Die Einführung eines neuen Pfarrers (Installation) hat ebenfalls maßgebliche deutsche Prägung. Zur Primizfeier und Jubelprimiz werden nur lateinische Partien geboten. — Die Feier der Trauung ist in wesentlichen Bestandteilen deutsch, ergänzt durch einige lateinische Stücke. Erfreulich sind auch hier die aus der alten Mainzer Redetradition stammenden Muster für die homiletischen Partien<sup>56</sup>. Demgegenüber ist die Brautleutesegnung während der Messe lateinisch. Die mit deutschen und lateinischen Stücken gestaltete Jubelhochzeit weist zu Beginn eine Anrede auf und besitzt — über das 1889er Rituale hinaus — auch einen deutschen Mustertext<sup>57</sup>. — Der Überblick zeigt, daß man bei den Sakramenten von der Bedeutung volks-sprachlichen Vollzugs wohl überzeugt war. Zwar sind einerseits gegenüber früher einige Einschränkungen erfolgt, andererseits ist bei verschiedenen Partien sogar eine Anreicherung festzustellen.

Was den zweiten Block, die Benediktionen angeht, ergibt sich folgendes Bild. Beim Muttersegen hat man aufgrund seiner pastoralen Bedeutung die fast durchgängige zweisprachige Gestalt bewahrt. Die Serie der übrigen Segnungen ist gegenüber dem Vorgängerband erheblich vermehrt. Dabei fällt jedoch auf, daß die Formulare — ähnlich wie in früheren Ausgaben — stark dem Latein den Vorzug geben. Lediglich bei zwei Ordnungen für die Segnung eines (erwachsenen) Kranken, und bei der Litanei in Verbindung mit der Benediktion des Grundsteins einer Kirche finden wir deutsche Texte<sup>58</sup>.

Im Bereich der Prozessionen treffen wir beim Begräbniszug für Erwachsene eine fast ganz zweisprachige Fassung; freilich heißt es dabei, daß zur Be-

---

56 RMog 1928, S. 158—166: *Ritus celebrandi matrimonii sacramentum. Ex Rituali Moguntino*. Nur in Latein: Ratifikation des Konsenses; Ringsegnung; Begleitspruch zum Ringwechsel; Begleitspruch zur Weihwasserbesprengung der Brautleute; Schlußgebete und Segen. — RMog 1928, S. 166—168: *Benedictio nuptiarum intra missam facienda. Ex Missali Romano* (ganz in Latein). — Zur Ansprache vgl. Anm. 38.

57 Vgl. RMog 1928, S. 168—172: *Ritus benedicendi nuptiis iubilaeis. Ex Rituali Moguntino*. Text vgl. Anhang dieser Abhandlung. Die Rededisposition hat folgende Aspekte: Rückblick — Vertrauen (mit Blick auf die Zukunft) — Versprechen — Mahnung an die Mitfeiernden. — Die der Rede folgende Versprechenserneuerung ist ebenfalls deutsch vorgesehen. Beim danach üblichen Handschlag des Paares spricht der Priester einen lateinischen Begleitspruch; der Schluß der Feier ist ebenfalls in Latein (Psalm und Gebete).

58 RMog 1928, S. 173 ff.: *De benedictionibus*. Bezügl. Krankensegnung vgl. RMog 1928, S. 181—183: *Eadem benedictio sermone vulgari*. — *Alia benedictio ex Rituali Moguntino, itidem sermone vulgari*. — Bei Grundsteinlegung (RMog 1928, S. 215 ff., hier S. 218 ff.): Litanei zweisprachig.

stattung eines Priesters die lateinische Sprache angebracht sei<sup>59</sup>. Die Absolution an der Tumba ist ganz lateinisch. Der Beerdigungszug für Kinder weist fast durchgängig doppelsprachige Gestaltung auf. In der Fronleichnamensordnung stehen nur lateinische Stücke. Ausdrücklich ist aber auf den Gebrauch der Muttersprache bei Gebet und Gesang (aus dem Diözesan-Gebet- und Gesangbuch) während der Prozession hingewiesen. Beim Empfang des Bischofs hat während der Feier (abgesehen von Begrüßungsworten und Predigt) das Latein den Vorzug; am Schluß der Feier heißt es jedoch, daß die Gemeinde in Volkssprache singt<sup>60</sup>.

Schließlich ist noch der im Rituale reichhaltig vorhandene Bestand an Gebeten und damit zusammenhängenden Elementen zu erwähnen. Als erstes sei der sogenannte „Predigtritus“ (*Ritus contionum*) bzw. Pronaus genannt<sup>61</sup>. Er besagt, daß in der Messe (nach dem Evangelium) im Anschluß an die pfarrlichen Bekanntmachungen der Vortrag des Evangeliums in deutsch samt volkssprachlicher Einleitung und zugehörigem Abschluß seinen Platz hat; der (deutschen) Predigt folgen sodann bestimmte Gebete (u. a. das sogenannte „Allgemeine Gebet“)<sup>62</sup>; ein ähnlicher Verlauf wird auch bei Predigten außerhalb der Messe vorausgesetzt. Weiterhin finden sich im Gebets- teil des Rituale zahlreiche deutsche, aber auch einige lateinische Texte für verschiedene Gelegenheiten. Außerdem hat man mehrere oberhirtliche Verordnungen, die zum Teil im Laufe des Kirchenjahres zu verlesen waren, in Volkssprache abgedruckt.

Der Überblick zeigt, daß auch in diesem Band im Bereich der Sakramente die reichhaltigste Berücksichtigung der Muttersprache erfolgte. Bei den Benediktionen gibt man dagegen — abgesehen von Muttersegnen und Kranken- segnung — stark dem Latein den Vorzug. Im Vollzug der Prozessionen stehen vor allem die beiden Begräbnisformulare in ihrer zweisprachigen Gestaltung von den übrigen ab. Weiterhin sind besonders die volkssprachliche Gestaltung des „Predigtritus“ und die reichhaltigen deutschen Gebete für besondere Anlässe zu nennen.

---

59 Vgl. RMog 1928, S. 132—142: *Exsequiarum ordo* (Erwachsenenbegräbnis). Nur in Latein: Weihwasserbesprengung; Inzensbereitung und Erteilung; Segnung des Grabes (einschließlich Weihwasserbesprengung); Erdwurf. — S. 149—153: *Ordo sepeliendi parvulos. Ex Rituali Moguntino*. Nur lateinisch: Weihwassererteilung; Inzens; Erdwurf; Gebete am Schluß (die der Priester *secreto* spricht).

60 RMog 1928, S. 53—55: *Ordo ad recipiendum processionaliter episcopum*. S. 53: *Benedictione data etc. dum populus cantat lingua vernacula*. — RMog 1928, S. 262 ff.: *Ordo processionis in festo sanctissimi corporis Christi*, hier S. 263: *Durante processione cantantur hymni et cantica eucharistica ex libro canticorum dioecessaneo, populusque recitat preces sacrae sollemnitati congruentes lingua vernacula*.

61 Vgl. RMog 1928, S. 340—342: *De ritu contionis necnon de forma e suggestu denunciandi et orandi ante vel post contionem*. — Zum Begriff Pronaus vgl. Anm. 15.

62 RMog 1928, S. 298 f.: *Oratio pro omnibus. Haec oratio in dominicis, post contionem in missa cantata habitat, e suggestu recitari potest. Das allgemeine Gebet. Allmächtiger, ewiger Gott, Herr, himmlischer Vater, siehe an mit den Augen Deiner [!] unendlichen Barmherzigkeit usw.*

## 6.2. Das Kleinexemplar des Jahres 1929

Zur handlicheren Verwendung — man denke an Krankenbesuche u. ä. — wurde im Jahre 1929 eine Kleinausgabe des Mainzer Rituale herausgebracht. Sie versteht sich als Exzerpt, das laut Vorwort „vollständig (*plane*) mit dem Großexemplar übereinstimmt“. Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß in einem Anhang verschiedene zusätzliche Elemente aufgenommen sind. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der Hilfen zum Krankenbesuch<sup>63</sup>. Über das Rituale Moguntinum von 1928 hinaus, hat man nämlich unter dem Titel *Gebete, die beim Krankenbesuch zum Vorbeten geeignet sind*, acht von bestimmten Gesichtspunkte geprägte Abschnitte geboten, die entsprechende — und zwar ausschließlich in deutscher Sprache formulierte — Stücke enthalten<sup>64</sup>. Wie der nähere Vergleich erweist, handelt es sich dabei um Partien, die aus dem älteren Mainzer Rituale von 1889 stammen. Anscheinend war der Verlust solcher Bestandteile im Rituale Moguntinum des Jahres 1928 als Mangel empfunden worden. Daß es sich dabei gerade um volkssprachliche Elemente handelt, gibt zu denken.

Der Blick auf die beiden Rituale-Editionen zu Beginn des 20. Jh. zeigt, daß der Trend zur Volkssprache ungebrochen anhielt. Dabei hat — ähnlich wie früher — im ganzen gesehen auch nunmehr die Sakramentenliturgie die umfangreicheren volkssprachlichen Partien.

## 7. Neuansatz: Das gesamtdeutsche Teilrituale von 1950 und die Fronleichnamsordnung des Jahres 1960

Während einer Zeitspanne von etwa 20 Jahren nach Erscheinen der Kleinausgabe des Mainzer Rituale von 1929 kam es zu mannigfachen kirchlichen, speziell auch liturgischen Neuansätzen, die man mit den bedeutsamsten Reformphasen früherer Zeit vergleichen kann. Sie sind Frucht eines langen Prozesses im Zuge gottesdienstlicher Erneuerung, oft verbunden mit leidvollen Erfahrungen, Kriegen u. ä. und verhalfen zur Besinnung auf wesentliches<sup>65</sup>. Eines der wichtigsten Ergebnisse ist dabei das Rituale für alle deutschen Bistümer des Jahres 1950, das in Mainz während der Regierungszeit des Bischofs Albert Stohr (1935—1961) verbindlich wurde. Mit ihm beginnt für die Mainzer Ritualien-geschichte zugleich die dritte Epoche: der Deutsch-römische Ritus.

63 *Rituale parvum, ad usum commodiorem, ex Rituali Moguntino etc. excerptum*, Regensburg (F. Pustet) 1929. — Zitation: RMog 1929. — Vgl. S. III: *cum eo plane concordet*. — S. 145—154: Anhang. *Libera me domine* (lateinisch; mit Choralnoten). Es folgen: Gebete, die beim Krankenbesuch zum Vorbeten geeignet sind. Im Abschnitt der Krankenbetreuung (RMog 1929, S. 91) wird auf diese Gebete verwiesen.

64 RMog 1929, S. 154: Am Schluß des Krankenbesuches steht die lateinische Segenserteilung (*Benedictio dei omnipotentis*) und Weihwasserbesprengung.

65 Dazu vgl. Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien (wie Anm. 11), I, S. 61 ff.

Das Werk von 1950 ist zwar nur eine Teilausgabe, da es nicht das vollständige Material eines solchen Buches umfaßt<sup>66</sup>. In Folge seiner grundsätzlichen Konzeption bildet es jedoch betreffs der Frage nach dem kontinuierlichen Trend zur Volkssprache in der Liturgie einen entscheidenden Markstein. So sind im Abschnitt der Sakramente die verschiedenen Ordnungen der Taufe fast durchweg lateinisch-deutsch gestaltet. Demgegenüber blieb die Firmung in Latein. Die Kommunionfeier für Kranke ist dagegen wieder fast ganz zweisprachig. Ein ähnliches Bild begegnet uns bei der Krankensalbung samt dem beigefügten Päpstlichen Segen in Todesgefahr, bei den (übrigen) Krankensegnungen sowie bei den Gebeten für Sterbende (*Commemdatio animae; De exspiratione*). Auch die (eigentliche) Trauung besitzt dopsprachige Fassung. Die (damals) nach dem Vater unser während der Messe vorzunehmende Brautleutesegnung blieb lateinisch. Für eine (am Schluß des Gottesdienstes gedachte) Anrede bei der Trauung ist jedoch ein deutsches Modell (in Gebetsform) angeboten, dem die beim Vater unser in Latein abgedruckte Oration zugrunde liegt.

Hinsichtlich der Benediktionen ist zunächst auf die (bereits genannten) dopsprachigen Segensformulare für Kranke hinzuweisen. Auch die Ordnung für die Muttersegnung wurde ganz zweisprachig gestaltet. — Im Bereich der Prozessionen hat man bei den Formularen des Totenzuges erwachsener Verstorbener, mit geringen Ausnahmen (speziell für die Station in der Kirche), ebenso der deutsch-lateinischen Fassung den Vorzug gegeben. Dasselbe gilt betreffs des Kinderbegräbnisses. In einem Anhang sind zur Bestattung von Erwachsenen sowie Kindern muttersprachliche Gesangsstücke beigefügt, die auch Noten in „deutschem Choral“ besitzen<sup>67</sup>. Den Abschluß des Buches bilden einige ausschließlich lateinische liturgische Kurzformeln für verschiedene Notfälle<sup>68</sup>.

Zur Ergänzung des Rituale erschien im Jahre 1960 ein *Ordo für die Gestaltung der Fronleichnamsprozession*, der freilich (anfangs) nicht von allen deutschen Bistümern übernommen wurde<sup>69</sup>. Als Grundordnung gilt dabei ein nach gesamtdeutschem Brauch in vier Stationen gegliedertes Formular mit deutschen Texten (Serie I). Dazu kommt ein Abschnitt mit Auswahl-

---

66 *Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus*, Regensburg (F. Pustet) 1950. — Zitation *RGerm* 1950. — Für weitere Daten vgl. den Hinweis in Anm. 65.

67 *RGerm* 1950, S. 159—176. Supplementum. *Cantus funerales ad libitum lingua vernacula persolvendi*. Es handelt sich um Stücke für das Begräbnis von Erwachsenen und Kindern.

68 Vgl. *RGerm* 1950, S. 177—178: *Formulae brevissimae*. Es handelt sich um Formeln für: Taufe; Wegzehrung; Einzelversöhnung (Absolution); Krankensalbung; Päpstl. Sterbesehen; Generalabsolution für Tertiaren; Päpstl. Segen (am Schluß der Predigt u. a. bei Missionen).

69 *Ordo processionis in festo sanctissimi corporis Christi*, Regensburg (F. Pustet) 1960. — Zitation *OProc* 1960. — Zur Verbreitung der Ordnung bei ihrer Neueinführung vgl. die Liste der approbierenden Bischöfe S. 3; Mainz gehörte dazu.

stücken; seine (durchgezählte) Serie II bietet lateinische Evangelien-Perikopen, die Serien III und IV aber wieder ausschließlich deutsches Material. Zur Segenserteilung mit der Monstranz besteht die Möglichkeit, unter fünf Modellen (A—E) zu wählen. Während hier für zwei Formen stille Segenserteilung vorgeschlagen ist (A, B; bei letzterem zuvor lateinischer Gesang), und ein Muster deutsches Liedgut nennt (E), hat man bei den beiden restlichen (C; D) lateinischen Gesang vorgesehen<sup>70</sup>.

Die kurze Skizzierung ergibt, daß sich der Trend zur Volkssprache in den beiden genannten Editionen von 1950 und 1960 noch verstärkte. In der Folgezeit hat das von Papst Johannes XXIII. einberufene II. Vatikanische Konzil (1962—1965) einen weiteren Schritt in diese Richtung getan, speziell indem die Liturgiekonstitution des Jahres 1963 die grundsätzliche Berechtigung der Muttersprache für nützlich erachtet und sie zugleich autorisiert<sup>71</sup>. Die im Zuge der Verwirklichung des Konzils entstandenen neuen liturgischen Bücher und Instruktionen — auch das Rituale — zogen daraus die entsprechenden Konsequenzen. Im Zusammenhang damit erfolgte ebenfalls die erforderliche Einbürgerung der Volkssprache im Gottesdienst der Gemeinden. So kann man etwa 20 Jahre nach dem Konzil feststellen, daß die von ihm in dieser Beziehung in Gang gesetzte liturgische Reformarbeit einen gewissen Abschluß erreicht hat.

## 8. Ergebnis — Perspektiven

Der Weg durch die Mainzer Liturgie zeigt, daß das Anliegen der Muttersprache im Gottesdienst die gesamte Geschichte durchzieht, der Verwirklichungsgrad jedoch sehr unterschiedlich ist. Das betrifft sowohl die Zeiträume, als auch die Gottesdienstgattungen und Arten bzw. liturgischen Bücher.

In zeitlicher Hinsicht kann man sagen, daß anfangs nur wenige Zeugnisse zu greifen sind. Demgegenüber erfolgen im Magnetfeld der Reformation, im Zuge der Aufklärung und in der Mitte des 20. Jahrhunderts jedoch kräftige Schübe auf dem Weg zur Volkssprachlichkeit.

Was die Gottesdienstgattungen und Arten angeht, vollzog man das Stundengebet (Stundengebet/Brevier) in seiner klerikalen bzw. klösterlichen Form am längsten in Latein. — Im Bereich der Messe (Meßbuch) lassen sich demgegenüber schon relativ früh deutsche Elemente nachweisen, primär am An-

---

<sup>70</sup> OProc 1960, S. 7ff.: *Titulus primus Processio*. — S. 20ff.: *Titulus secundus. Lectiones evangelicae ac preces ad variandum*. — S. 42f.: *Titulus tertius. Formae diversae ad dandam benedictionem cum sanctissimo sacramento* (Forma A—E).

<sup>71</sup> Dazu vgl. R. Kaczynski, *Enchiridion documentorum instaurationis liturgicae I* (1963—1973), Turin 1976.

fang und am Schluß (Gesang), sowie im Umkreis des Evangeliums. Trotz beachtlichen Vordringens der Volkssprache, beispielsweise gerade des Gesangs („Deutsche Singmesse“), war es aber bis zur grundsätzlichen „liturgischen Anerkennung“ der Muttersprache in der Messe noch ein weiter Weg. — Auf dem Sektor der Sakramente und Sakramentalien ist die Lage unterschiedlich. Während die „episkopalen“ (bischöflichen) Feiern dieser Art (Pontifikale) bis in die jüngste Zeit weitgehend in Latein blieben, hat sich bei den „presbyteralen“ (priesterlichen) bzw. wichtigeren gemeindlichen Feiern (Rituale) die Volkssprache im Laufe der Entwicklung das größte Terrain errungen. Der Blick in die der vorliegenden Untersuchung als Hauptquelle dienenden Mainzer Ritualien läßt erkennen, daß dabei auf dem Feld der Sakramente der muttersprachliche Vorsprung am größten ist. Im Gegensatz dazu weisen die Sakramentalien (primär Benediktionen und Prozessionen) nicht ganz diesen Stand auf. Während nämlich die Volkssprache für Prozessionen, wie die Begräbniszüge, und Gebete nebst Gesang bei sonstigen Umgängen, häufig bezeugt ist, erfolgen die Benediktionen (Segnungen) bis in die jüngere Zeit bevorzugt in Latein. — Erwähnenswert erscheint ferner, daß das — erst spät „liturgisch“ gewordene — Gesangbuch von Anfang an die größte Öffnung gegenüber der Muttersprache besitzt (Liedgut, Andachten, Gebete).

Alles in allem zeigt sich, daß die Bemühungen zur Volkssprache in der Liturgie im Laufe der Jahrhunderte einen kontinuierlichen Trend darstellen, der durch das II. Vatikanische Konzil seine berechnete Krönung erfuhr. Maßgeblicher Hintergrund dafür — dies bekunden sowohl die Ansätze, als auch die endgültige Verwirklichung — war der pastorale Aspekt eines „verständlichen Gottesdienstes“ im Sinne der Botschaft des Neuen Testaments.

## Anhang

Ansprache zur Jubelhochzeit aus dem Mainzer Rituale von 1928<sup>72</sup>.

*Fünzig Jahre sind verflossen, seitdem Sie, verehrtes Jubelpaar, vor Gottes Altar miteinander den heiligen Ehebund geschlossen haben. In diesem langen Zeitraum sind Tage der Freude, des Glückes und Wohlergehens, aber auch Tage der Trübsal, Zeiten harter Prüfungen und Heimsuchungen an Ihnen vorübergegangen. Nun treten Sie heute wieder zum Altar, umgeben von Kindern und Kindeskindern, von Verwandten und Freunden, um mit gerührtem Herzen Gott, dem Herrn, Dank zu sagen für alle Gnaden und Segnungen, die er Ihnen in Ihrem langjährigen Ehestande erwiesen hat.*

<sup>72</sup> RMog 1928, S. 168—172: *Ritus benedicendi nuptiis iubilaeis*. Hier: S. 168—170: *Postquam coniuges etc. in ecclesiam convenerunt, sacerdos etc. eos ante altare stantes, his vel similibus verbis alloquitur: Fünzig Jahre sind verflossen usw.* — Vgl. dazu auch Anm. 57 mit Text. Dort ebenso die Rededisposition der Ansprache.

*Ja, verehrtes Jubelpaar! wie[!] viele, die ebenfalls vor fünfzig Jahren den Ehebund geschlossen, hat der Tod bereits getrennt! Sie aber leben noch durch Gottes Huld in Eintracht und Zufriedenheit unter den Ihrigen. Darum danken Sie heute dem Allgütigen aus ganzem Herzen, der bisher alles, Leid[!] und Freud'[!], so väterlich liebevoll zu Ihrem Besten gewendet hat.*

*Vertrauen Sie aber auch für die Zukunft auf seine göttliche Vorsehung. Wir wissen ja, sagt der Apostel, daß denen, die Gott lieben, alles zum Besten ge-  
reicht. Wanken Sie nie in dieser gläubigen Überzeugung. Werfen Sie alle Ihre  
Sorge auf den Herrn. Schenkt er Ihnen noch manches Jahr ein glückliches Zu-  
sammenleben; — ruft er Sie über kurz oder lang zu sich in die glückselige  
Ewigkeit; — läßt er Sie die Schwächen und Gebrechen des Alters empfinden:  
so sprechen Sie immer in frommer Gesinnung: „Herr, Dein Wille geschehe wie  
im Himmel also auch auf Erden! Wir sind bereit, Dir, o Gott und Vater, zu le-  
ben und Dir zu sterben.“*

*Legen Sie heute dieses Versprechen als Opfer dankbarer Gesinnung auf den  
Altar. Der liebe Gott wird dieses Opfer der Liebe und Dankbarkeit huldvoll an-  
nehmen und am Ende Ihrer irdischen Pilgerschaft zu einem jeden von Ihnen  
sprechen: „Gehe ein in die Freude Deines Herrn!“*

*Und Ihr, Kinder und Kindeskind dieser ehrwürdigen Jubelpaare, gedenket  
heute der Liebe Eurer Eltern und Großeltern, die Euretwegen[!] keine Sorge,  
keinen Schmerz, keine Ermüdung bei Erfüllung ihrer Elternpflichten gescheut  
haben. Seid ihre Stütze im Alter. Bereitet ihnen Trost und Freude. Vergeltet ih-  
nen die Liebe, die sie Euch erwiesen, durch aufrichtige, christliche Gegenliebe.  
So wird Euch zuteil werden, was Gott, der Herr, im vierten Gebote[!] den gu-  
ten Kindern verspricht: in diesem Leben Gottes allmächtigen Schutz, im ande-  
ren Leben die ewige Glückseligkeit. Amen.*